

Satzung der „Bildungsakademie Sigfridia Bonn e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungsakademie Sigfridia Bonn“ mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (3) Dieser wird insbesondere verwirklicht durch
 1. ein- oder mehrtägige Veranstaltungen und Seminare, die Studierende und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenführen;
 2. Vortragsveranstaltungen, die der Weiterbildung der Studierenden dienen und den Diskurs untereinander fördern;
 3. Begegnungen von Studierenden mit Akademikern aus dem In- und Ausland zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung;
 4. die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung dienen,
 5. die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung ihrer eigenen steuerbegünstigten Zwecke oder ähnlicher Maßnahmen zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu Beginn des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei regelmäßigen Beiträgen im Rückstand ist,
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
3. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Wirkung ab Beschlussfassung. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.

(3) Der Vorstand kann den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung wegen geänderter Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder aus sonstigen in der Person liegenden Gründen für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt mit vierwöchiger Frist durch den Vorstand auf elektronischem Wege, in Ausnahmefällen auch auf postalischem Wege. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
3. Strategie und Aufgaben des Vereins
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen
5. Beschluss über Auflösung, des Vereins gemäß § 13 der Satzung
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme und Billigung ihres Berichts.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie dem amtierenden Philistersenior und dem amtierenden Senior der Katholischen Deutschen Burschenschaft Sigfridia zu Bonn im Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften als geborenen Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 10 Abs. 2 vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 10 Abs. 2 den Verein

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben und gespeichert:

1. Name, bei natürlichen Personen Vorname,
2. Anschrift,
3. telefonische und sonstige elektronische Erreichbarkeit,
4. bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren die Kontodaten zum Zwecke des Beitragseinzugs.

Als freiwillige Angaben dürfen vom Vorstand gespeichert werden:

1. Geburtsdatum (z. B. für Gratulationen o.ä.)
2. Angaben zum Beruf (z.B. für Anfragen zur Bereitschaft der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks)

(2) Diese Daten dürfen vom Vorstand verarbeitet werden, soweit dies für die Zwecke der Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Sie sind zu löschen, soweit sie für die Zwecke der Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden, es sei denn es besteht ein übergeordnetes besonderes Interesse an der Archivierung für Zwecke einer Vereinschronik oder der Geschichtsschreibung und der zur Verfügung über die Daten Berechtigte widerspricht der weiteren Archivierung nicht.

(3) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprechen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

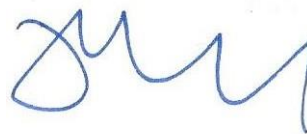
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Studentenwohnheim Sigfridia e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15. Februar 2019 beschlossen. Geändert in der Mitgliederversammlung am 5.11.2019. Nach erfolgter Eintragung der Änderung beim Vereinsregister wird beim Finanzamt Bonn die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach §60a Abgabenordnung beantragt.

Bonn, den 5.11.2019



Wilfried Schumacher
Vorsitzender



Horst Urbach
2.Vorsitzender